

Teltower

Verlag von der K. Post nach den Sonntags- und Feiertags-
Abonnementspreis
für das Vierteljahr 1.25; durch Postboten oder Boten
in's Haus gebracht 40 Pf. mehr.
Abonnements werden von sämtlichen Postämtern,
Briefträgern, den Zeitungsbesitzern und unseren Agenten
im Kreise angenommen.

Druck und Verlagsanstalt
Verlag von der K. Post nach den Sonntags- und Feiertags-
Abonnementspreis
für das Vierteljahr 1.25; durch Postboten oder Boten
in's Haus gebracht 40 Pf. mehr.
Abonnements werden von sämtlichen Postämtern,
Briefträgern, den Zeitungsbesitzern und unseren Agenten
im Kreise angenommen.

Kreis-



Blatt.

Redaktion und Expedition:
Berlin W., Lützowstr. 87.

Täglich erscheinende Zeitung.

Verlagspreis: 1 Mark 6 Pf.
Amt VI, Nr. 671.

Nr. 258

Berlin, Sonnabend, den 2. November 1895.

39. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich: Berlin W., Lützowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Abonnements

pro November und Dezember
auf das „Teltower Kreisblatt“ zum Preise
von 1 Mk. 10 Pf. (inkl. Postgeld)
werden von den Kaiserlichen Postämtern,
den Briefträgern und unseren Expeditionen
entgegengenommen. Die Expedition.

Kriegs-Chronik 1870.

2. November. Die Waffenstill-
standsunterhandlungen zwischen Bismarck
und Thiers werden in Versailles fortgesetzt.
Neu-Breisach und das Fort Mortier
bei Neu-Breisach werden aus 3 Batterien be-
schossen.
Kleinere Gefechte der Werber'schen Armee
bei Les Erues, Rougemont, Argonne,
Petit Magny (am Doubs) gegen Mobil-
garden.

Mitteilungen.

Berlin, den 1. November 1895.
Die Gemeinde bezw. Guts-Vorstände des
Kreises ersuche ich, mir
bis zum 10. ds. Mts.

anzugeben, ob in ihren Bezirken Lehrer vorhanden
sind, welche im Falle einer Mobilmachung als un-
abkömmlich zu reklamieren sind.
In der Anzeige ist anzugeben, ob die Schule
ein- oder mehrklassig ist, wieviel Klassen, Lehrer
und Schüler (Anzahl der Schüler nach den Klassen
getrennt) vorhanden sind und in welchem Militär-
verhältnis die einzelnen Lehrer stehen. Die Militär-
papiere der zu reklamierenden Lehrer ersuche ich
mit einzureichen. Bekanntzugeben sind nicht er-
forderlich.

Der Landrath.
J. B.: Freiherr von Dörnberg
Regierungs-Assessor.

Berlin, den 29. Oktober 1895.
Der Herr Ober-Präsident hat dem Komitee für
die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal in
Kirkdorf die Genehmigung erteilt, im nächsten
Jahre in der Gemeinde Kirkdorf eine Hauskollekte
behufs Erlangung von Mitteln zum Bau des
Kaiser Wilhelm-Denkmal abzuhalten.
Der Landrath.
J. B.: Freiherr von Dörnberg
Regierungs-Assessor.

Ihr Vermächtnis.

Roman von Maximilian Meogelin.
Nachdruck verboten.
(46. Fortsetzung.)

„Sie ist Herr seiner Zeit weder bei Tag noch
bei Nacht, und Ihr wißt garnicht, wie glücklich
Ihr seid. Ihr arbeitet munter eure paar
Stunden herunter, dann sagt Ihr Feierabend
und nun kommt uns keiner mehr: und des
Nachts habt Ihr eure Ruhe und schlafet wie
die Murmelthiere.“
„Du hast Recht, Diederich,“ erwiderte
Helmuth und reichte ihm seine Hand, denn man
war am Bahnhofe angelangt.
„Auch ich kann heut Dein Gast nicht sein,
denn mich ruft ebenfalls die Pflicht zu einem
schwer erkrankten Patienten,“ meinte der In-
genieur mit wichtiger Miene.
„Ich pumpte ihm den Magen aus und
fekte ihm eine neue Rippe ein — er bekam
Sabarie und hängt im Trockenbod.“

Fünfundzwanztes Kapitel.

Acht Tage hatte der Baumeister noch in
Dirschau und Marienburg zu thun, dann kehrte
er zu seinen Bauten zurück, die er eingehend
besichtigte.
Die Brücke an der Grenze der Bah-
meistereien näherte sich ihrer Vollendung, auch
der hohe Wasserturm stand schon unter Dach.
Die vielen kleineren Arbeiten, besonders auf
den Bahnhöfen Weiskthal, Schult, Höhen-
kirch und Sablonowo sowie der Neubau des

Berlin, den 29. Oktober 1895.
Der Herr Ober-Präsident hat dem Gemeinde-
kirchenrath zu Schneberg die Genehmigung erteilt,
zum Bekken der dortigen Kleinkinderschulen
in nächster Zeit in Schneberg eine
Hauskollekte abzuhalten.

Der Landrath.
J. B.: Freiherr von Dörnberg,
Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Berlin, den 30. Oktober 1895.
In Gemäßheit des § 15 des Gewerbesteuer-
gesetzes vom 24. Juni 1891 soll die Wahl der
Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III
und IV im Ständehause des Teltower Kreises
in Berlin, Victoriastraße 18, im großen
SitzungsSaale
und zwar für Klasse III
am Dienstag, den 12. November 1895,
vormittags 11 Uhr,
für Klasse IV
am Mittwoch, den 13. November 1895,
vormittags 11 Uhr

stattfinden, wozu die Gewerbetreibenden des Kreises
Teltow hierdurch eingeladen werden.
Es sind zu wählen für Klasse III 7, für
Klasse IV 15 Mitglieder, außerdem für jede der beiden
Klassen eine gleiche Anzahl von Stellvertretern.
Für Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind
diejenigen Gewerbetreibenden, welche für 1895/96
in der betreffenden Klasse besteuert sind.
Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben;
die Ueberschreitung des Stimmrechts ist unzulässig.
Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder
der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste
Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der
bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist
eine wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis
zu verfahren. Aktiens- und ähnliche Gesellschaften üben
die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäfts-
führenden Vorstande zu bezeichnenden Beauf-
tragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des
geschäftsführenden Ausschusses nur Einer. Minder-
jährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch
Vollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.
Die Abstimmung erfolgt mittelst Abgabe von
Stimmzetteln, auf welchen der Name des zu
Wählenden verzeichnet steht. Zettel, welche auf
nicht wählbare Personen lauten, oder aus welchen
die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu
erkennen, sind unzulässig.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die meisten
Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit
entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu
ziehende Loos.
Während der Wahl ist jede über den Rahmen
der Geschäftsordnung hinausgehende Erörterung
unzulässig, jedoch ist den Wählern gestattet, vor
jedem einzelnen Wahlgange Kandidaten unter Be-
schränkung auf die Namhaftmachung derselben in
Vorschlag zu bringen.
Bei Uebereinstimmung aller Wähler ist die
Wahl durch Akklamation gestattet.
Die Mitglieder der Steueraussschüsse werden
auf 3 Jahre gewählt.
Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreis-
Ordnung vom 13. Dezember 1872 (G.-S. S. 661)
angegebenen Gründen abgelehnt werden.
Wird die Wahl der Abgeordneten und Stell-
vertreter seitens der Steuer-Gesellschaft verweigert
oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, so gehen die
dem Steueraussschüsse zustehenden Befugnisse für
das betreffende Steuerjahr gemäß § 48 des ge-
nannten Gesetzes auf den Vorstehenden über.
Jeder Wählende hat zu seiner Legitimation eine
diesjährige Gewerbesteuerquittung oder das Ver-
anlagungsschreiben vorzulegen.
Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vor-
stände werden ersucht, diese Bekanntmachung
den ortsbekanntesten Gewerbetreibenden in
ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Der Vorstehende
der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen
III und IV des Kreises Teltow.
Fromme
Regierungs-Rath.

juristischen Gesichtspunkten aufgebautes Straf-
verfahren nur selten Aussicht auf Erfolg bietet.
Der Gerichtshof ist nun bekanntlich zu einem
verurtheilenden Erkenntnis gekommen; die Redakteure
sind zu Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu
1 Jahre verurtheilt worden. Die Verhandlung war
öffentlich. Mit Recht betonte der Vorsitzende, Land-
gerichtsdirektor Brausemeyer, man könne die in
Rede stehenden Artikel nicht verurtheilen, sondern
müsse sie von der Tendenz heraus prüfen, welche
den Verfasser geleitet habe; und da dann in der
That ein Zweifel über die Strafbarkeit nicht ob-
walten. Bei der Begründung der Anklage führte
der Oberstaatsanwalt Drescher aus, daß damals,
als diese Schandartikel erschienen, wohl Hunderte
in voller Empörung getraut hätten, warum denn
gegen solche Schamlosigkeit nicht eingeschritten
werde, daß er aber zu dem Schluß gekommen sei,
es gebe leider kein Strafgesetz, welches hier an-
gewendet werden könne, obwohl der „Vorwärts“
und ihm verwandte Organe sozial Schmutz und
Schimpf auf das Grab des ersten deutschen Kaisers
gehäuft hätten, daß jedem anständigen Manne
die Scham- und Hohnröthe ins Antlitz ge-
trieben werden mußte. Aber die sozialdemo-
kratische Presse hat sich nicht damit begnügt,
das Andenken des verewigten Kaisers zu verun-
glimpfen, sondern sie ging weiter und richtete die
Angriffe gegen die Person des Kaisers Wilhelm II.
Und hier hat das Gesetz eingegriffen. Wie der
Gerichtshof feststellte, hat der „Vorwärts“ zunächst
einen Artikel veröffentlicht, in dem nachgewiesen
wurde, daß das Fest der Grundsteinlegung für
das Denkmal Kaiser Wilhelms I. nicht auf der
Initiative des Volkes, sondern auf der des Kaisers
beruhe, und daß erst in einem weiteren Artikel,
dessen Gedankenzusammenhang mit seinem Vor-
gänger natürlich nicht hervorgehoben wird, in der
rohesten und entwürdigendsten Weise von den Ver-
anhaltern des „Nummern“ gesprochen wird.
Die Verurtheilung der sozialdemokratischen Re-
dakteure wird jedenfalls in den weitesten Kreisen
des Volkes mit Genugthuung aufgenommen werden.
Eine Freisprechung hätte sich mit dem Volksempfinden
nicht gedeckt, und die sozialdemokratische Presse würde
triumphiren haben. So aber ist ihr unzweifelhaft
zu verstehen gegeben, daß sie vor der achtzigjährigen Majestät
des Kaisers ihre Zügelzunge im Zaume zu halten hat.

Der Kolonist Gottlieb Große ist zum
Nachtwächter der Gemeinde Neuhof be-
stellt.

Personal-Chronik.

Die Majestätsbeleidigungen des
„Vorwärts“.
** Die maßlosen Beschimpfungen, in denen sich
die sozialdemokratischen Blätter unter Führung des
Zentralorgans „Vorwärts“ gegen die nationale Er-
innerungsfeier am Sedan tage ergingen, die
widerwärtige Art und Weise, in der die heiligsten
Gefühle des deutschen Volkes verspottet und die
Vaterlandsliebe als thörichtes Vorurtheil verhöhnt
wurden, die schändlichen Angriffe selbst auf die
ehrwürdige Heldengestalt Kaiser Wilhelms des
Ersten in einer Zeit, wo die Erinnerung an die
Thaten vaterländischer Vergangenheit die Herzen
höher schlagen ließ, hatte die Berliner Staats-
anwaltschaft veranlaßt, gegen drei sozialdemokratische
Redakteure den Strafantrag zu stellen. Man durfte
es als fraglich annehmen, ob es gelingen würde,
nach den bestehenden Gesetzen eine Sühne für die
Schuld zu erlangen, denn auf Grund langjähriger
praktischer Erfahrungen haben es die sozialdemo-
kratischen Redakteure zu einer Meißnerschaft gebracht,
die schärfsten Angriffe gegen die Autoritäten so
versteckt vorzubringen, daß ein auf formellen

Nichtamtliches.

Schon von weitem erkannte ihn der Ober-
förster, der am Fenster seiner Kanzlei stand;
er klopfte seine Bücher zu und ging Hejd ent-
gegen. Die beiden Dachshunde Walbmann und
Baumann, die gewöhnlich um ihren Herrn waren,
sobald er zu Hause wollte, eilten dem Baumei-
ster freudig bellend entgegen. Sich ordentlich
überschlagend sprangen sie an ihm hinauf, als
wollten sie ihm ihre Freude kund thun, daß er
endlich wieder da wäre.
„Seien Sie mir herzlich willkommen, mein
lieber Herr Baumeister,“ sagte der Oberförster
und reichte ihm beide Hände.
„Es thut meinem Herzen sehr wohl, daß
Sie gerade zu dieser Stunde zu mir kommen,
denn ich möchte Ihnen eine wichtige Sache
vortragen, in der mir Ihre Worte lieber sind
als die aller Anderen.“
Der Baumeister fragte sogleich nach der
Trauer und erfuhr, daß die Baronin von Wallen,
des Oberförsters ältere und einzige Schwester
gestorben sei.
Hejd versicherte ihn seiner innigen Theil-
nahme und erkundigte sich nach dem Befinden
seines Fräulein Tochter.
„Ich danke Ihnen Herr Baumeister, doch
da kommt sie ja selbst. Wir sind erst am Vor-
mittage zurückgekommen, denn gestern war die
Beerdigung.“
In tiefer Trauer stand Gertha vor der
Thür, die dem Baumeister dann einige Schritte
entgegen ging und ihn freundlich grüßte.
Hejd sprach ihr sein herzlichstes Beileid
aus, und bat sie in ersten Worten sich zu

Trübsal.

trösten, denn er wußte, daß sie ihre Tante
sehr liebte. Er sah Gertha sehr bleich und
angegriffen und dennoch schien sie ihm nicht so
betrübt, wie er diesen Umständen nach erwartet
hätte.
Die Männer gingen nun auf die Kanzlei
wo sie allein waren, und der Oberförster bat
Platz zu nehmen.
„Herr Baumeister,“ begann er, „wenn es
jemand giebt, der mein ganzes Vertrauen be-
sitzt, so sind Sie es, und darum möchte ich Sie
bitten, mich einige Augenblicke anzuhören. Der
Verlust meiner lieben Schwester ist mir sehr
nahe gegangen, aber die Ursache ihres schnellen
Todes noch bei Weitem mehr.“
Vor 10 Jahren wurde meine Schwester
gelähmt und sie hat seit dieser Zeit Schloß
Wallen nicht mehr verlassen. In Stöcken konnte
sie sich nur mühsam bewegen und es wurde ihr
sehr schwer, bis in ihren Garten zu gelangen.
Mein Schwager war kein reicher Mann, doch
besaß er so viel, daß er mehr als standesgemäß
leben konnte. Sein Geld hatte er in sicheren
Papieren auf der Reichsbank in Danzig nieder-
gelegt und aus seinen großen Ländereien, die
er theils verpachtete, theils selbst bewirthschafte,
nahm er viel Geld ein. Er führte ein strammes
Regiment, wie er selbst ein pünktlicher, tüchtiger
und ordnungsliebender Mensch war. Seine
Inspektoren waren fleißige Leute, die ihm nichts
weh machen konnten, da er in der Landwirth-
schaft genau Bescheid wußte.
(Fortsetzung folgt.)

Trübsal.

Berlin, 1. November.
* Der Kaiser sandte der Wittve des
Landeshauptmanns von Stockhausen in
Rönigsberg i. Pr. ein Beileidstelegramm, in
welchem Se. Majestät die Verdienste des Ver-
storbenen um die Provinz Preußen anerkennend
hervorhebt.
— Der Prinzregent von Bayern hat
denjenigen Fahnen und Standarten, die bei der
Armee besonders während des Feldzuges von
1870/71 in Schlachten und Gefechten z. beziehungs-